

Antrag

der Abgeordneten Detlev Spangenberg, Dr. Robby Schlund, Jörg Schneider, Uwe Witt, Paul Viktor Podolay, Jürgen Braun, Dr. Heiko Wildberg, Dr. Christian Wirth, Stephan Brandner, Petr Bystron, Tino Chrupalla, Joana Cotar, Dietmar Friedhoff, Markus Frohnmaier, Franziska Gminder, Udo Theodor Hemmelgarn, Martin Hohmann, Jens Kestner, Stefan Keuter, Jörn König, Rüdiger Lucassen, Dr. Birgit Malsack-Winkemann, Andreas Mrosek, Christoph Neumann, Tobias Matthias Peterka, Martin Reichardt, Uwe Schulz, Thomas Seitz, Dr. Dirk Spaniel, Marc Bernhard, Dr. Michael Esendiller, Peter Felser, Wilhelm von Gottberg, Kay Gottschalk, Armin-Paulus Hampel, Mariana Iris Harder-Kühnel, Martin Hess, Dr. Heiko Heßenkemper, Karsten Hilse, Nicole Höchst, Norbert Kleinwächter, Steffen Kotré, Ulrich Oehme, Frank Pasemann, Jürgen Pohl und der Fraktion der AfD

Heilpraktiker – Berufsbild schützen und weiterentwickeln

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Unter dem Begriff der „alternativen“ Behandlungen werden die unterschiedlichsten Behandlungsmethoden zusammengefasst. Diese können bei Einhaltung von zu definierenden Qualitätsstandards eine sinnvolle Ergänzung zur herkömmlichen Medizin darstellen. In jedem Fall ist eine ganzheitliche Betrachtung und Behandlung des Patienten notwendig, um der Zunahme von chronischen Erkrankungen und von Therapieresistenzen entgegenzuwirken. Alternative Behandlungsmethoden können in bestimmten Bereichen eine Ergänzung der akutmedizinischen Behandlungsmethoden darstellen.

Es gilt deshalb nicht, dem Bürger Behandlungsmöglichkeiten grundsätzlich zu nehmen. Letztlich ist der Patient selbst dafür verantwortlich, von wem er sich behandeln lässt. Das umfasst auch die Behandlung durch Heilpraktiker. Eine Kostentragungspflicht der gesetzlichen Krankenversicherung ist hiermit nicht verbunden.

Das in Deutschland in den 20er-Jahren des letzten Jahrhunderts eingeführte Berufsbild des Heilpraktikers sieht sich aber Bestrebungen ausgesetzt, diese Tätigkeit grundsätzlich zu negieren bzw. den „Heilpraktiker“ abzuschaffen. Der EuGH hat bereits im

Jahre 2002 das grundsätzliche Verbot der Berufsausübung in Österreich als im Einklang mit europäischem Recht stehend bestätigt¹.

Das Gesetz über die berufsmäßige Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung (Heilpraktikergesetz) muss nachgebessert werden, insbesondere was die Einheitlichkeit sowie die Qualitäts- und Prüfungsstandards der Ausbildung anbelangt.

Das Berufsbild des Heilpraktikers in Deutschland ist aber zu schützen und weiterzuentwickeln. Eine Abschaffung oder wesentliche Beeinträchtigung durch europäische Institutionen ist abzulehnen.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

einen Gesetzentwurf vorzulegen, mit dem sichergestellt wird, dass

- a) Auszubildende zum Heilpraktiker eine entsprechende vierjährige Berufsausbildung durchlaufen müssen, die bei Vorliegen medizinischer Vorkenntnisse (zum Beispiel bereits abgeschlossene Berufsausbildungen in Gesundheitsberufen) auf zwei Jahre verkürzt werden kann,
- b) für die Ausbildung zum Heilpraktiker staatlich zugelassene Schulen eingerichtet werden, die bei nicht verkürzter Ausbildung einen Präsenzunterricht über mindestens 3000 Unterrichtseinheiten durchführen,
- c) bei der Ausbildung zum Heilpraktiker mindestens 1000 Unterrichtseinheiten im Rahmen von Praktika bzw. praktischem Unterricht durchgeführt werden,
- d) vom Bundesgesundheitsministerium ein bundeseinheitliches Curriculum erarbeitet wird, nach dem die Ausbildung bundesweit abläuft,
- e) regelmäßige Leistungskontrollen, halbjährliche Testate sowie eine staatliche Abschlussprüfung durchgeführt werden, wobei letztere unter ärztlicher Leitung abgehalten wird,
- f) eine Fortbildungspflicht organisiert, eingeführt und überwacht wird,
- g) erst nach Bestehen der staatlichen Abschlussprüfung und nur solange der Fortbildungspflicht nachgekommen wird, die Berufsbezeichnung „Staatlich geprüfter Heilpraktiker“ geführt werden darf.

Berlin, den 24. November 2020

Dr. Alice Weidel, Dr. Alexander Gauland und Fraktion

¹ www.ris.bka.gv.at/JudikaturEntscheidung.wxe?Abfrage=Vwgh&Dokumentnummer=JWT_2003110248_20071120X00

Begründung

Zwar kann aus bekannt gewordenen Einzelfällen, in denen Patienten durch die Behandlung eines Heilpraktikers gesundheitliche Schäden erlitten² oder gar das Leben verloren haben³, nicht geschlossen werden, dass von allen Heilpraktikern stets Gefahren ausgehen. Gleichwohl darf der Patient, wenn er sich für oder gegen eine Behandlung entscheidet, nicht getäuscht werden. Das ist derzeit nicht auszuschließen. Schließlich könnte ihn die Tatsache, dass die Berufsbezeichnung „Heilpraktiker“ durch ein eigenes Gesetz geschützt ist, zu der Annahme verleiten, es bräuchte eine Ausbildung um diesen Beruf auszuüben.

Dem ist aber nicht so: Es gibt keine Pflicht, eine geregelte Ausbildung zu durchlaufen. Jeder Heilpraktiker kann sich heute die Kenntnisse, von denen er selbst glaubt, sie für seine Berufsausübung zu benötigen, wo auch immer er meint sie zu finden, beschaffen – oder es eben auch gänzlich unterlassen.

Er muss nur einen Hauptschulabschluss, ein Alter von über 24 Jahren sowie die gesundheitliche Eignung nachweisen und muss ein Führungszeugnis vorlegen. Dann darf er die Prüfung beim Gesundheitsamt ablegen.

Und auch diese derzeit vorgeschriebene Prüfung kann dem Patienten eine falsche Sicherheit suggerieren: Es handelt sich hierbei nämlich keineswegs um eine Überprüfung von Kenntnissen der spezifischen alternativen Behandlungsmethoden, die der angehende Heilpraktiker bei seinen Patienten anwenden möchte. Die Prüfung dient heute nicht dafür, sondern soll ausschließlich sicherstellen, dass vom Heilpraktiker keine Gefahr für die Gesundheit⁴ ausgeht und z. B. medizinisch erforderliche Maßnahmen nicht verzögert werden. Es handelt sich nicht um den Nachweis therapeutischer Kenntnisse, sondern um eine reine Gefahrenabwehr.⁵

Mit der neuen verpflichtenden Ausbildung und anschließenden neuen staatlichen Prüfung auch der therapeutischen Kenntnisse erfüllen dann auch Heilpraktiker die gleichen Voraussetzungen wie die Absolventen anderer Berufsfachschulen und können die Berufsbezeichnung „Staatlich geprüfter Heilpraktiker“ führen.

Das unterscheidet sie von den nach altem Recht zugelassenen „Heilpraktikern“, die es vorübergehend parallel geben wird.

Zwar wurden diese auch „staatlich geprüft“, aber eben nur bezüglich möglicher von ihnen ausgehender Risiken und nicht bezüglich möglicherweise von ihnen ausgehenden Nutzens.

Der Begriff „Staatlich geprüft“ kann deshalb nur den Absolventen der neu einzuführenden Ausbildungsgänge als Berufsbezeichnung zuerkannt werden und macht sie für die Patienten erkennbar.

² www.tagesspiegel.de/berlin/hochaggressive-therapie-berliner-heilpraktikerin-wegen-koerperverletzung-vor-gericht/24227570.html

³ www.swr.de/swr2/wissen/risiko-alternativmedizin,broadcastcontrib-swr-11930.html

⁴ www.gesetze-im-internet.de/heilprg/index.html

⁵ www.aekno.de/fileadmin/user_upload/aekno/downloads/rechtsgrundlage_heilpraktiker-2016.pdf

